

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF VI/6
z.H Herrn SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr

Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 2015

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/CS

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 28. August 2015

Stellungnahme zum Entwurf der Ergebnisunterlage zum Salzburger Steueralog 2015 – NoVA und KfZ-Steuer

Sehr geehrter Herr Univ.Prof.DDr. Mayr,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ergebnisunterlage zum Salzburger Steueralog 2015 – NoVA und KfZ-Steuer.

Stellungnahme

1. Einreihung Quads

Die VO (EG) 1051/2009 legt die Einreihung von Quads unter die KN 8701 dann fest, wenn diese als landwirt- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, das sind solche Fahrzeuge, die mindestens das Doppelte ihres Eigengewichts ziehen oder schieben können und mit einer entsprechenden Anhängervorrichtung ausgestattet sind, anzusehen sind. Die Zugmaschine kann anstelle einer Anhängervorrichtung zusätzlich mit einer Seilwinde ausgestattet sein.

Diese Einreihung, anders als ein Personenkraftwagen, oder Kraftfahrzeug, welches der Personenbeförderung dient (KN 8703), wurde durch den EuGH für gleichartige Fahrzeuge bereits 2006 so vorgenommen (EuGH vom 27. April 2006, Rs. C – 15/05, Kawasaki Motors Europe NV, Slg. I (2006) 3657).

Die Rz 120 hat generell die Einreihung von Quads unter die KN 8703 vorgesehen. Die nunmehrige Lösung ist richtig. Eine bisher zu Unrecht abgeführte Nova kann weder auf der Grundlage der Bestimmungen über die Vergütung (§ 12, 12a NoVAG) noch im Wege des § 240 Abs. 3 BAO auf Antrag des Empfängers der Leistung erstattet werden. Er kann die Rückzahlung der Nova vom Lieferer im Zivilrechtsweg rückfordern, weil diese zu Unrecht Teil des Kaufpreises war. Es gilt die

besondere Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 1486 ABGB, wenn der Anspruch auf vertraglicher Grundlage geltend gemacht wird. Wird der Anspruch auf bereicherungsrechtlicher Grundlage geltend gemacht, gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 1478 ABGB). Der Steuerschuldner kann die Steuer durch eine Berichtigung rückfordern (§ 8 Abs. 1 NoVAG).

Wir regen daher an, dass die Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch nach § 12 NoVAG um Fälle erweitert wird, bei denen es grundsätzlich zu keiner Verwirklichung eines Steuertatbestandes gekommen ist. Diese Anregung ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass bei Anknüpfungen an die Nomenklatur generell mit Einreisungsproblemen zu rechnen ist und es vorkommen kann, dass andere Fahrzeugtypen auf den Markt kommen, die ebenfalls nicht von KN 8703 umfasst sind.

2. Widerrechtliche Verwendung von ausländischen Fahrzeugen

Die Lösung zu dem Sachverhalt steht nach Auffassung des FS nicht klar im Einklang mit der Rechtslage. Es liegt ein Sachverhalt vor, dass ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug, durch eine Person Verwendung findet, die weder Hauptwohnsitz noch Sitz im Inland hat. Daher ist § 82 Abs. 8 KFG nicht anzuwenden. Auch das Unternehmen hat keinen Sitz im Inland, daher gilt auch für dieses das Gleiche. Es ist der dauernde Standort maßgeblich (§ 79 KFG). Als solcher gilt der Standort, sofern das Fahrzeug dem Unternehmen zuzurechnen ist, jener Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt (§ 40 Abs. 1 KFG). Die KfZSt-Pflicht ist gegeben (§ 1 Abs. 1 Z 3 KfZStG). Steuerschuldner ist wohl der Jagdaufseher (§ 3 Z 2 KfZStG). Es kommt bei der Bestimmung nicht auf eine zivilrechtliche Verfügungsgewalt, oder auf eine Position wie die des Halters (§ 5 Abs. 1 EKHG) an, sondern auf die tatsächliche Nutzung.

Die Frage welche Einreihung für den Polaris Ranger zu treffen ist, hängt von seiner Ausstattung ab. Die geht aus dem Sachverhalt nicht hervor.

3. Standortvermutung iSd § 82 Abs. 8 KFG

Im Schlusssatz wird von mindestens 80% Nutzung dem Kennzeichen führenden Staat gesprochen. Wir halten diesen Ansatz für zu restriktiv. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, ist § 82 Abs. 8 KFG als *lex specialis* gegenüber § 40 Abs. 1 KFG zu sehen. (VwGH vom 28.10.2009, 2008/15/0276; VwSlg 8485 F/2009). Dies bedeutet, dass der *dauernde Standort* bei einer gemischten Nutzung für betriebliche und private Zwecke vorerst, bis zum Beweis des Gegenteils im Inland anzunehmen ist. Wird nachgewiesen, dass die Verwendung überwiegend im Staat, welcher das Kennzeichen ausgegeben hat, erfolgt, so bleibt es bei der Beibehaltung des ausländischen Kennzeichens, mit allen abgabenrechtlichen Folgen. Eine bestimmte Mindestgrenze zur Feststellung des *dauernden Standortes* lässt sich grundsätzlich nicht erkennen. Wir halten es daher bei der Überwiegensprüfung um die Dauerhaftigkeit bei der Zurechnung für einen Standort feststellen zu können, für sinnvoll, flexibler und Fall bezogen vorzugehen. Eine solche Vorgehensweise entspräche auch den Bemühungen um die Verbesserung des Binnenmarktes.¹

¹ Communication from the Commission to the European Parliament, The Council and the European Economic and Social Committee, Strengthening the Single Market by removing cross-border tax obstacles for passenger cars (COM(2012) 756 final).

4. Totalschaden – Harley

Rz 422 (NoVAR) erfasst den Sachverhalt.

5. Nova-Befreiung

Die Lösung entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Hon.Prof.Univ.Doz.Mag.Dr. Reinhard Schwarz e.h.
(Stv. Vorsitzender des
Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

MMag.Dr. Peter Pülzl, LL.M.
Mag.Dr.iur. Jürgen Reiner, LL.M.
Mag. Gottfried Schellmann